

**Satzung des Marktes Gößweinstein
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Hartenreuth
(Ergänzungssatzung Hartenreuth 1)**

vom 18.07.2003

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt der Markt Gößweinstein folgende, vom Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 02.07.2003, Az.: 4/46-610.0-03, genehmigte Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Grundstücke, Fl.-Nr. 536, 537/1, 828, 834 und 588 (teilweise Teilflächen), Gmkg. Leutzdorf, OT Hartenreuth, werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Altlastverdacht**

Sollten im Geltungsbereich der Satzung Erkenntnisse auftreten, welche auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt zu informieren.

**§ 3
Weitere Festsetzungen**

1. Bebaubare Flächen:

Eine Bebauung ist nur innerhalb der Einbeziehungsflächen unter Freihaltung der Anbauverbotszone (Festsetzung siehe Darstellung im Lageplan zu dieser Satzung) zulässig.

2. Bauweise:

Die Bebauung ist nur im fränkischen Stil bei einer Dachneigung zwischen 45 und 52 Grad zulässig. Die Farbe der Dacheindeckung und die Größe des Dachüberstandes an der Traufe/Ortgang bleiben den Festsetzungen im Bauplangenehmigungsverfahren vorbehalten. Die Bebauung hat sich der Umgebungsbebauung anzupassen.

3. Zufahrten zur Kreisstraße, FO 37, Sichtdreiecke:

Die Zufahrten von den Baugrundstücken und die erforderlichen Sichtdreiecke zur Kreisstraße sind durch den Landreis Forchheim, Tiefbaureferat, zu genehmigen. Diese sind gesondert im Bauplangenehmigungsverfahren festzusetzen.

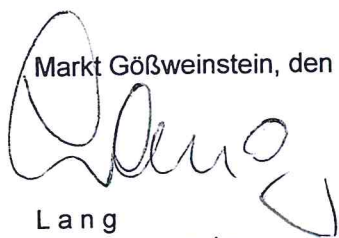
4. Stellplätze für die Müllgefäße:

Die Müllgefäße sind am Grundstücksrand zur Kreisstraße hin zur Entleerung abzustellen. Die Stellplätze sind gesondert durch den Landreis Forchheim, Tiefbaureferat, zu genehmigen und im Bauplangenehmigungsverfahren festzusetzen.

**§ 5
Inkraft Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Gößweinstein, den 18.07.2003


Lang
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk s. Rückseite

Bekanntmachungsvermerk:

Amtlich bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 08.08.2003, Nr. 18/2003.

Markt Gößweinstein, den 11.08.2003

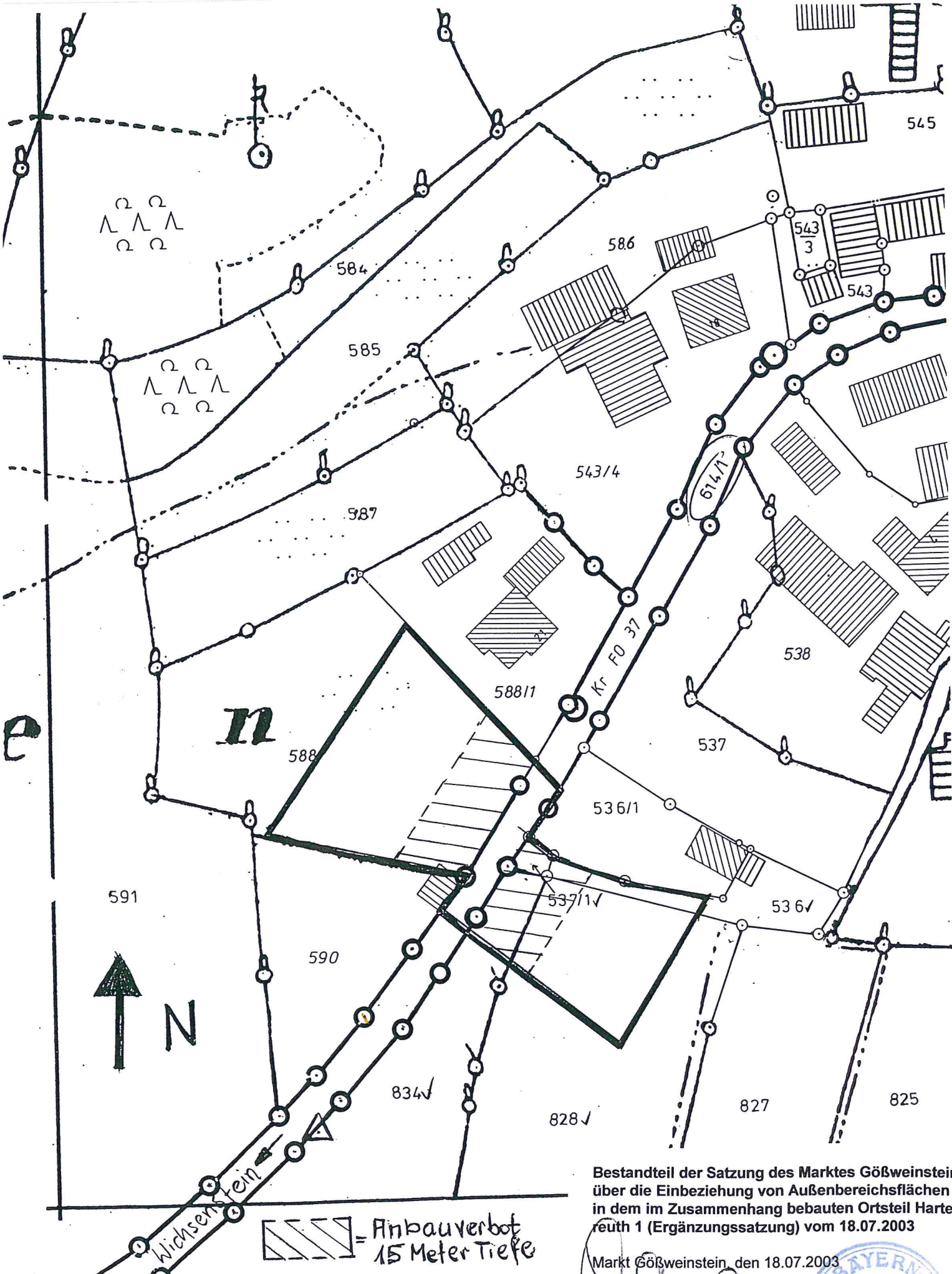
i.A.



Maier

II. **SG 6** in Abdruck zur Abheftung im Planschrank "Bebauungspläne-Einbeziehungs-/Ergänzzbgssatzungen".

III. **SG 2** zum Verahrensakt, Erlass von Einbeziehungssatzungen.



Bestandteil der Satzung des Marktes Gößweinstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Harterreuth 1 (Ergänzungssatzung) vom 18.07.2003

Markt Gößweinstein, den 18.07.2003

Lang
Lang
Erster Bürgermeister



Mechanische Vergrößerung aus 1:5000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet